

Neuß-Grevenbroicher Zeitung.

Erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.
Preis pro Quartal: in Neuß in's Haus gebracht und auswärts an der Post abgeholt 1 Mark 75 Pf. — 17½ Sgr.

Verantwortlicher Redacteur: **St. Jovet in Neuß.**
Druck und Verlag der Gesellschaft für Buchdruckerei zu Neuß, **J. M. Schmitz.**
Expedition: Neuß, Markt A. Nr. 91.

Insertate für die nachfolgende Nummer werden bis 7 Uhr am Vorabend erbeten; Preis für die 6-spaltige Zeile oben deren Raum 15 Pf. — 1½ Sgr.

Berein.

Maria (Schmied)
Sammlung
der werden ge-
im Eingange vor-

Neubalsverein 1877

hr-Kauf

stags Abend punkt

anrärliche

zigung

örkte, Abends

e

ing und

en Saale des

wozu sämtliche

ne freundlichst

Präsident.

berbücher nicht

n der

versität.

Abend 8 Uhr:

ge Bespre-

im Vereinslo-

zu sämtliche

freundlichst

Präsident.

te in

abge-

es

Bureau.

lehr, Indu-

striehaft.

u. Geschäfts-

u. Personen.

iger Agenten

en. Aufgabe

waren. Abgab

arrangements

asso-W. mitte-

fragen. Ber-

u. Geschäfts-

r. Brh,

CH'S

- Bonbons,

dernd, reiz-

wohlthuend,

schachteln &

s steht vor-

eckers

üren

hülfen ic.

hmann

trape 45.

Amthliches.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:
Dem Oberlehrer am Realgymnasium in Wiesbaden, Friedr. Spangenberg, zum Director dieser Anstalt zu ernennen, den königlichen Bergverwaltern, Bergmeistern Duncker zu Coblenz, Niemann zu Weimar und Buss zu Degg den Charakter als Bergverwalter und den Chocoladen- und Zuckerwaren-Fabrikanten Gebrüder Albert Nicolaus, Peter Joseph und Heinrich Stollwerk zu Köln das Prädikat als königliche Hoflieferanten zu verleihen.
An dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Fulda ist der Lehrer W. Wagner von der Strafanstalt zu Köln als ordentlicher Musiklehrer angestellt worden.
Patente: Dem Friseur Heinrich Engelhardt zu Berlin auf einen Haarwebstuhl und dem Herrn Gottlieb Berghaus zu Barmen, Wächlinghausen, auf eine Vorrichtung an Bandwebstühlen zur Verwicklung der Ketten.

Deutschland.

Berlin, 1. Febr. (Abgeordnetenhaus.) Bei Fortsetzung der Etatsberatung spricht Uhlendorf gegen den Fortbestand des Instituts der Seehandlung, hält indes den gegenwärtigen Zeitpunkt für die Beseitigung desselben nicht geeignet. Herrmann schließt sich den Ausführungen Uhlendorfs im Wesentlichen an und verbreitet sich über die Nothwendigkeit der Aufrechterhaltung der königlichen Leihämter zu Berlin. Richter (Gaggen) tritt den Anschauungen Herrmanns in Bezug auf die Leihämter entgegen; die Aufhebung der Seehandlung bezeichnet er im Hinblick auf die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse gleichfalls als inopportun. Finanz-Minister Camphausen erklärt, daß die gegenwärtige Lage der finanziellen Zustände die Aufhebung der Seehandlung unthunlich mache. Betreffs der Leihämter erklärt der Minister, die Auffassung, daß dieselben den Büchern größtenteils er nicht; ihr Zweck sei im Gegentheil, ihn einzuschränken. Daß der Staat die Leihämtergeschäfte dauernd beibehalten kann, glaube er nicht, doch halte auch er den Zeitpunkt für die Auflösung der Leihämter für höchst ungeeignet. Gremer wünscht, daß die Seehandlung sich auf ganz solide Geschäfte beschränke. Regierungskommissar Pahl repliciert. Schließlich wird der Etat genehmigt. Ohne Debatte werden die Etats der Münzverwaltung und der Staatsdruckerei angenommen. Beim Etat der landwirtschaftlichen Verwaltung bringt Schorlemer-Nist auf Errichtung eines Realcredit-Instituts für Westfalen. Friedenthal erwidert, er werde sich, sobald es seine Geschäfte erlauben, nach Westfalen begeben, um durch persönliche Ermittlungen sich ein klares Bild von der Sachlage zu verschaffen. Eohn bedauert, daß noch immer kein Plan zur Organisation des landwirtschaftlichen Leih-Instituts zu Berlin vorgelegt sei. Der Landwirtschafts-Minister verheißt Vorlegung des Plans, sobald die Finanzlage es gestatte. Donales spricht über die veterinärpolizeiliche Ueberwachung der Gränzkreise und die vom Minister der technischen Commission für das Veterinärwesen vorgelegte Vorschläge. Eohn hält eine Vereinigung der Kreis-Thierärzte und Gerichts-Thierärzte für unthunlich. Der Landwirtschafts-Minister entgegnet, zum Zwecke schneller Hilfe habe man den Gränz-Thierärzten Abtaten gegeben.

Berlin, 31. Jan. Bei den jetzt stattgehabten Reichstagswahlen sind für die Socialdemokraten ungefähr 628,000 Stimmen gegen 394,000 Stimmen aus dem Jahre 1874 abgegeben worden, so daß sich die Zahl der Stimmen seitdem fast verdoppelt hat.

— In Gnesen fand am 21. d. eine polnische Volksversammlung statt, welche auf den Antrag des Geistlichen Dr. Wartenberg folgende Resolutionen annahm:

„Wir zur polnisch-katholischen Volksversammlung in Gnesen Erklärten einmütig, daß wir der Kirche und ihrem Haupte, dem Papste, den rechtmäßigen Bischöfen und Geistlichen die Treue bewahren werden, daß wir nicht unterlassen werden, in Erinnerung zu bringen, was uns die Verfassung verbürgt; gleiche Rechte mit unsern deutschen Mitbürgern, da wir in den Rechten und Pflichten gleichgestellt sind; vor Allem bringen wir darauf, daß sobald als möglich die Kreisordnung eingeführt wird, daß man unsere Sprache und unsere Bedürfnisse in dieser Beziehung vor Gericht, in der Verwaltung und in der Schule mehr berücksichtigt, daß die Ministerialverordnung vom 15. Februar v. J. betreffend die Ertheilung des Religionsunterrichts in der Volksschule als unethisch mit dem Geiste der Verfassung aufgehoben wird. Ferner halten wir für nöthig, polnische Blätter zu halten und sie zur Erweiterung der Volksbildung zu verwenden.“ Schließlich wurde, wie dem Kurier Poljanski berichtet wird, eine Adresse an den Cardinal Ledochowski beschloffen, in welcher die Versammelten erklärten, daß sie die Treue und die Ergebenheit gegen den apostolischen Stuhl fest und unverändert bewahren, sowie auch mit Gottes Hilfe tren zu den rechtmäßigen Oberhirten und Geistlichen stehen würden.

Greifswald, 30. Jan. An Stelle des verstorbenen Gerichts- raths Meißner ist heute Gerichtsdirector Reinberger in Neuburg (Hortschritt) zum Landtagsabgeordneten gewählt worden.

Köln, 29. Jan. Der Wahlkampf hat auch in unserer

Stadt preßprozeßliche Nachwirkungen. Es ist nämlich gegen den verantwortlichen Redacteur des nationalliberalen Parteiorgans „M. Tagbl.“, Herrn Prüll, seitens des hochw. Herrn Bischofs v. Ketteler und des Domcapitulars Dr. Mousang eine Klage wegen Ehrenbeleidigung erhoben worden. Die Klage gründet sich auf einen in der Nr. 15 des „M. Tagbl.“ vom 19. Jan. enthaltenen Artikel mit der Ueberschrift: „Die Partei Taktik.“

Freiburg i. Br., 31. Jan. Der hiesige „Notz“ meldet: „In einer Gemeinde des Amtes Emmendingen haben 70 Männer mit Namensunterschrift erklärt, daß sie für Neumann gestimmt. Die amliche Liste hat nur 44 enthalten. Die Erklärung mit den 70 Unterschriften ist in unsern Händen.“ Auch der „Bad. Beob.“ berichtet über allenthalben Unregelmäßigkeiten und dürfte die Neuwahlmehrmehrheit des Hrn. Büttlin in Reichstags noch zur Sprache kommen.

Oesterreich.

Wien, 31. Jan. Die von Constantinopel aus verbreitete Nachricht, daß Oesterreich der Pforte den Rath ertheilt habe, Serbien und Montenegro zur Entsendung von Delegirten für die Friedensverhandlungen aufzufordern, wird von unterrichteter Seite als unbegründet bezeichnet. Die Pforte fragte allerdings in Wien indirect bezüglich einer eventuellen Friedensvermittlung durch Oesterreich an, aber Oesterreich lehnte dieses Ansuchen höflich, jedoch entschieden ab.

Wien, 30. Jan. Der „Wien. Bl.“ charakterisirt die augenblickliche diplomatische Situation in folgender Weise:

„Rusland und die Pforte wandten sich gleichzeitig an die Mächte. Letztere freilich erst, als ihr von London aus zu Gemüthe geführt worden, daß ein direkter Friedensschluß mit Serbien und Montenegro nicht ohne die Intervention der Traktatmächte werde vor sich gehen dürfen. Man hat deshalb sofort den Mächten die Grundlage jener revidirten Friedensbedingungen unterbreitet, welche der Großvezier in Belgrad und Cettinge durch besondere Bevollmächtigte zu präsentiren im Begriffe steht. Gleichzeitig wird sich auch Rusland darauf gefaßt machen müssen, seinen Appell an die Kabinete nicht sehr enthusiastisch aufgenommen zu sehen. Selbst der Aufruf an das Dreikaiserbündniß soll die und da nicht in der gehofften Weise aufstimmende Regungen getroffen haben. Jedenfalls scheinen England und Oesterreich-Ungarn dabei zu beharren, daß selbst wenn auch Rusland sein traktatmäßiges Verhältniß zur Pforte durch eine Kriegserklärung für gelöst erklären sollte, dadurch für die anderen Unterzeichner des Pariser Friedens eine Aufrechterhaltung dieses Vertrages nicht bedingt würde. Mit anderen Worten, auch Rusland würde nicht berechtigt sein, einseitig mit der Pforte Frieden zu schließen, vielmehr würden in diesem Falle die anderen Großmächte ebenso das Recht der Dazwischenkunft in Anspruch nehmen, als sie es eben jetzt zwischen Serbien und der Türkei gehen. In Petersburg aber kämpfen wie Ormuzd und Ahirman Krieges- und Friedensfreunde um die Seele des Cezars, der neuerdings durch die Ausöhnung seiner Lieblingskinder, der Herzogin von Coburg, mit der Prinzessin von Wales weniger als je zur Enthaltung von Schritten geneigt scheint, welche in der Folge einen offenen Bruch mit England herbeiführen im Stande wären.“

Frankreich.

Paris, 29. Jan. Der Kriegsminister General Berthaut hat, wie die „Liberte“ meldet, das Regiment für die Einwirkung und Verwaltung der Eisenbahn-Feldbataillone genehmigt. Danach sollen die sechs großen französischen Eisenbahngesellschaften acht solche Sectionen herstellen, deren jede aus einem Personal für Betrieb, Bahnpflege und Beförderung zusammengelegt sein soll. Die Nord-, die Ost-, die West- und die Lyon-Bahn werden zusammen sechs solche Sectionen, die Orleans- und die Süd-Bahn je eine zu stellen haben. Diese Arbeitercorps sollen in Kriegzeiten eine besondere Waffe bilden, alle Rechte der Kriegsfreiwilligen genießen und eine militärische Uniform tragen, welche derjenigen des Genies ganz nahe kommen wird.

Italien.

Rom, 30. Jan. Vor einigen Tagen wurde das Handbuch „La Gerarchia Cattolica“ in neuer Auflage herausgegeben. Die Anzahl der Cardinale betrug den officiellen Angaben gemäß am 31. Dec. v. J. 54, die der Patriarchen beider Riten 11, ferner werden aufgeführt 750 Erzbischöfe und Bischöfe des lateinischen Ritus, wohnend in ihrer Diocese, 60 Erzbischöfe und Bischöfe von orientalischem Ritus, 270 Erzbischöfe und Bischöfe in partibus infidelium, 28 Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe nullius in tituli, 12 Prälaten nullius diocesis, im Ganzen also 1175 Geistliche höheren Ranges. Unter dem jetzt glorieich regierenden Papste wurden 24 Bischofsstühle zu Metropolitanatserhöhen und 3 Metropolitanatse neu geschaffen, ferner nicht weniger als 130 Bischofsstühle neu eingerichtet, 8 Bischöfe nullius diocesis ernannt, 3 apostolische Delegaturen, 33 apostolische Vicariate und 15 apostolische Praefecturen, im Ganzen also die bedeutende Zahl von 213 neuen Stellen eingerichtet.

— Durch Decret vom 19. Januar 1877 wurden auf den Index gesetzt: 1. Katholischer Ritus, herausgegeben nach den Beschloffen der beiden ersten Synoden der Altapostoliken des deutschen Reiches. Bonn. 1875. 2. Katholischer

Katechismus, herausgegeben im Auftrage der altkatholischen Synode. Bonn. 1875. 3. Leitfaden für katholischen Religionsunterricht an höheren Schulen, herausgegeben im Auftrage der altkatholischen Synode. Bonn. 1875.

Rom, 1. Febr. Der „Dritto“ meldet: Der Gerichtsdirektor des Justizpolizeigerichtes übergab gestern dem Cardinal Ledochowski den Auftragsentwurf und die Vorladung vor das Posener Gericht für den 7. und 8. d. M., um sich wegen der ihm zur Last gelegten Vergehen gegen die preussischen Kirchengesetze zu verantworten.

Türkei.

Constantinopel, 30. Jan. Eine von Alio Pascha an die türkische Regierung gerichtete Depesche versichert mit großer Zuversicht, daß die Verhandlungen mit Serbien eine Einigung herbeiführen würden.

Constantinopel, 1. Februar. Der „Presse“ zufolge verlangt die Pforte von Serbien noch gewisse Friedensgarantien. Es scheint, die Pforte wolle auf die bekannten, im September aufgestellten, von der Konferenz jedoch beseitigten sieben Punkte zurückkommen. Serbien könne Bevollmächtigte zu Friedensverhandlungen formell so lange nicht ernennen, bis die Pforte über diese Garantiefrage klar sich ausgesprochen habe.

Griechenland.

Athen, 31. Jan. Gestern übergaben etwa 40 Bulgaren und Macedonier Ignatieff eine Adresse, welche den Dank für seine Bemühungen zu Gunsten der Christen ausdrückt. Zahlreiche Macedonier haben eine Contre-Demonstration veranstaltet und Comunduros einen Protest überreicht, in welchem sie erklären keine Stellen zu sein.

Rheinland-Westfalen.

Neuß, 1. Februar. Als Beitrag zu den Unterhaltungskosten der Provinzialstraßen hat der Kreis Neuß für das Jahr 1877 die Summe von 40,296 M. 50 Pf. zu leisten. Diese vertheilt sich auf die einzelnen Bürgermeistereien in folgender Weise: Neuß 14,873 M. 91 Pf., Heerdt 1748 M. 71 Pf., Büberich 1426 M. 10 Pf., Kaarst 1530 M. 32 Pf., Büttgen 2192 M. 9 Pf., Geln 2465 M. 57 Pf., Greifath 1321 M. 10 Pf., Holzheim 1141 M. 50 Pf., Grimlinghausen 1020 M. 21 Pf., Rorf 1428 M. 29 Pf., Nierenheim 1825 M. 26 Pf., Boms 1454 M. 93 Pf., Dormagen 2407 M. 39 Pf., Nettesheim 2120 M. 7 Pf., Rommerskirchen 3351 M. 5 Pf.

Grevenbroich, 31. Jan. An Stelle des von hier nach Neuß verlegten Landraths v. Heinsberg ist der bisherige commissarische Landrath des Kreises Reitmunn v. Bonin zum Landrath des hiesigen Kreises ernannt worden. Die Kreisstände hatten i. B. an erster Stelle den Friedensrichter Billekens von Warweiler vorgeschlagen.

Sülzath, 30. Jan. An Stelle des hiesigen Beigeordneten Herrn Fäbende ist durch Verfügung der königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 19. d. M. der Gutsbesitzer Herr Clemens zu Sülzath zum Lokalgeschulinspektor für die katholischen Volksschulen zu Neutkirchen, Horken und Becken ernannt worden.

Düsseldorf, 31. Jan. In der heutigen Sitzung des Justizpolizeigerichtes wurde ein gegen den verantwortlichen Redacteur des „Wald.“, Hrn. Schwender, Proceß aus Anlaß der Marpinger Affaire, auf unbestimmte Zeit (bis nach Erledigung des in gleicher Angelegenheit gegen die „Wald.“ anhängigen Proceßes) vertagt.

— Vom hiesigen Justizpolizeigericht wurden gestern 627 Personen wegen unerlaubten Auswanderns und Entziehung der Militärpflicht zu 50 Thln. Geldbuße verurtheilt.

Diersen, 30. Jan. Die „Diers.“ schreibt: Ein Ehepaar von Haarb, von dem man hier erzählt, daß es nicht friedlich zusammen lebte, gerieth abermals in Streit, wobei der Ehemann seiner bessern Hälfte einen so schweren Schlag mit einem Stod versetzte, daß dieselbe tod liegen blieb. Der Mörder hat sich dem Arme der Gerechtigkeit durch die Flucht entzogen.

Dahlen, 30. Jan. Heute Morgen fand man in der Brauerei der Frau Wwe. Clever hieselbst den bereits schon 15 Jahre dort arbeitenden Brauerknecht Pfl. aus Dorthausen, Vater von 8 Kindern, tod. Derselbe hatte den Kopf im Brautessel und die Beine heraus hängen.

Cleve, 29. Jan. Herrn Kaplan Bruns aus Halbe war, wie vor einiger Zeit berichtet worden ist, von den hiesigen Justizpolizeiappellanten, weil er einem Beamten, der das Vermögen einer Pfarrstelle mit Beschlag belegt hatte, in der Beichte die Absolution verweigert habe, zu einer Gefängnisstrafe von einem Monat verurtheilt worden. Der Beichttheile hatte gegen dieses Urtheil Recurs eingelegt, dieser ist jedoch, wie der „Clever.“ wissen will, in Berlin verworfen worden. Unser alter Schwannenturm wird daher bald wieder einen auf Grund der Waage verurtheilten Geistlichen in seinen Mauern beherbergen.

Köln, 1. Febr. Bei der heutigen Urtheilssitzung in Sachen der „Reinischen Effectenbank“ wurden alle Beschuldigten freigesprochen mit Ausnahme des (bekanntlich flüchtigen) Directors Bern, welcher zwei Jahre zehn Monate Gefängniß erhielt.

Wess, 8. Febr. (Wochenbericht.) Seit unserem letzten Berichte war es in unserem hiesigen Getreidegeschäfte wiederum recht flau, wofür die Notierungen den besten Beleg bilden. Nach Weizen und Roggen war eine so geringe Kauflust vorhanden, daß Eigener sich schon ganz erheblichen Preisconcessionen vertheilen mußten. In Gerste hatten wir noch einigen Handel. Von Buchweizen wurde bei ermäßigten Preisen wenig zugeführt. Hafer mußte ebenfalls etwas nachgeben. — Delfaaten wurden auch in dieser Woche nicht gehandelt. Haßel erlitt eine fernere Einbuße. Preßkuchen ruhiger. — Weßl konnte sich nur geringen Begehrt erfreuen. Kleien still.

11. Febr. (Amtl. Notierungen der Handelsmaier.)

Weizen unverändert, hies. eff. R. 24.00 B., fremder 22.00 — 24.00 B., per März —. — bz, 21.80 B., 21.75 G., per Mai —, bz, 22.25 B., 22.20 G.

Roggen fester, hies. eff. R. 18.00 B., | fremder 16.00—18.60 B., per März mit Gewicht von 69 Pfd. per 50 Liter 15.95—90 B., 15.95 B., 15.80 G., per Mai 16.00 B., 16.80 B., 16.85 G.

Safer feiner, ohne Sad per 100 Kilo mit Gewicht von 43 Pfd. per 50 Liter per Pfund R. — 54, 16,50 R., 16,45 R., per Pfund — 54, 16,70 R., 16,60 R.

Rübsai höher, per 50 Kilo mit Sad in Etenb. eff. in Partien von 100 Lit. R. 39,00 R., per Pfund 37,50—60—40 54, 37,50 R., 37,40 R., per Oct. 36,20 54, 35,50 R., 35,40 R.

(Saumarkt.) Weizen R. 22,00—22,75; Roggen 11,75—18,00; Gerste —; Safer 15—17,90; bezahlt nach Qualität pro 200 Pfd. Fußmengen 4,600 Sad.

Düren, 31. Januar. Weizen 1. Qual. R. 22,66, 2. Qual. 21,58 per 200 Pfd. Roggen 1. Qual. R. 17,79, 2. Qual. 17,12 per 200 Pfd. Safer R. 16,67 per 200 Pfd. Gerste R. 18,25 per 100 Kilo. Fußmengen R. 15.—.

Münster, 29. Januar. Weizen R. 225—237,50, Roggen 168—176, Gerste R. 190—210, Safer R. 180—196, weiße Bohnen R. 260—280, Alles per 1000 Kilo.

Magdeburg, 31. Jan. Weizen R. 180—234, Roggen 165—195, Gerste 160—192, Safer 160—175 per 1000 Kilo.

	nr.	gr.		nr.	gr.
Weizen	(1. Qual.	28 —	Buchweizen	—	—
	(2. "	21 50	Safer, 1.Qual.	16	80
	(3. "	—	Rüßen (Weel)	33	—
Vandroggen	(1. Qual.	17 —	Raps (1. Qual.	34	50
	(2. "	16 —	" (2. "	—	—
Gerste (Winter-	—	—	Kartoffeln	6	—
(Sommer-	—	—	Heu	9	—
			Roggenstroh	7	80
			(Alles per 100 Kilo.)		
Preise unverändert.					
Rüßl per 100 Kilo in Bartheien von 100 Ctr.	. . .	78	—		
Rüßl per 100 Kilo sahwelse	. . .	80	—		
Gewürzigtes Oel per 100 Kilo 3.50 Rr. höher als Rüßl.					
Reisfuchen per 1000 Kilo	. . .	162	—		
Weizen-Vorſchuß 00 per 100 Kilo	. . .	30	50		
Kleien per 50 Kilo	. . .	6	—		

Morgens 9 Uhr,
läßt der Gutsbesitzer und Rentner
Herr Carl Sonckberg zu Wehn
aufm Hause öffentlich auf
Credir gegen Bürgschaft verlaufen:
8 Stück schwere holländ. Rüge-
theils tragend, 3 Stück tragende
Kinder, 3 Stück Ziehstüber, 2
Stück Siere, 3 Stück junge,
kräftige Ackerpferde, 4 Stück
Faselschweine, für 5 Pferde
vollständiges Geschirr, 1 selbst-
abliegende englische Nähmaschine,
1 englischen Heuregen, 1 Rü-
benschneidmaschine, 1 Fruchtrei-
nigungsmaschine, 1 Sädelma-
schine, 3 lange Karren und 2
Schlagkarren, 1 Ziehlarre und 2
Schiebkarren, 4 Eggen, 2- und
1-spännig, 1 Walze, 2 doppel-
spannige eiserne Pflüge, 1 eiser-
nen Extirpator, 3 Karrentücher
und eine Partie Fruchtsäde,
verschiedene Ader-, Ruchen- und
Milchgeräthe, 2 feinere Pferde-
krippen, 1 Sauchschaf, eine Par-
tie Heu, Holz u. u. Zuckerrüben.
Sämmtliche Maschinen, Karren,
Geschirre und Geräthe sind in bestem
Zustande und erst vor fast 1 1/2 Jah-
ren neu beschafft worden.

Dinstag den 6. Febr. 1877,
Nachmittags 2 Uhr,
im Wirthslocale der Geschwister
Hülser zu Biberich auf'm Brühl
läßt Herr Michael Jos. Seven
dabei öffentlich auf langjährige
Zahlstermine versteigern:

1. das zu Biberich auf'm Brühl
neben Kerfers, Gehen und Weiden
gelegene Erbe, bestehend in
Wohnhaus, Hofraum, Scheune,
Stallung, Garten, groß 57 Rth.;
2. 70 Ruthen 60 Fuß Land am
Fleischkampfen, neben Rüppers
und Neuhausen;
3. 147 Ruthen 30 Fuß Land in
der Hülls, neben Buschhüter und
Höfges;
4. 121 Ruthen 30 Fuß Land da-
selbst, neben Geschwister Knop
und Gebrüder Binnarz;
5. 81 Ruthen Land am Fleh-
kampfen, neben Vitariesland und
Neuhausen;
6. 135 Ruthen Land in der Weds-
hütte, neben Wwe. Rüppers und
Krieth.

Neuß. Knein, Notar.

Mittwoch den 7. Februar 1877,
 Morgens 10 Uhr,
 im Gerichtssale von Herrn Drin-
 zu Wehn, läßt der Herr Erbober-
 germeister **Kay Grafen Wolff**
Meerwein, Rentner und Ritter-
 gutsbesitzer auf Schloß Wraght, öffent-
 lich auf Credit gegen Bürgschaft
 verkaufen:
 32 Eichenstämme,
 1 Buche,
 3 Eichen,
 4 Stck Nutholz,

509 Bagerhölzer,
10 Fern. Knippel Kasten und
93 Haufen gemischtes Schlagholz.
Unter diesen Eichenstämmen befinden
sich einige sehr schöne u. schwere
Stämme bis zu 40 Zoll Durchmesser.
Das Holz lagert im Forstkrusch an
Communalwege von Rudebratz nach
Glehn.

Der gräfliche Förster Brower
in Glehn zeigt die einzelnen Num-
mern an.

Neuß. Knein, Notar.

Mittwoch den 7. Febr. 1877, gleich nach Beendigung des Wollf-
Nerrenrich'schen Verkaufes, läßt:
1. Herr Jac. Borch zu Giehn:
15 Aern. altes Bauholz von
Giehn's Scheune herrührend,
aufm Kamp lagernd, und
2. die Giehn. Giehn daselbst:
2 Aern. Schlagholz an Schlädum
öffentlich auf Credit verkaufen.
Neuß. Knein, Notar.

Donnerstag den 8. Febr. 1877,
Morgens 10 Uhr,
lassen der Aderer Herr Wilhelm
Schneider zu Nienheim, und
dessen Kinder in ihrer Wohnung wegen
Niederlegung der Aderwirtschaft
ihr sämmtliches Haus- und Wirth-
schafts-Inventar, als:
1 Pferd, 2 Kühe, 1 Karren, 1
Pflug, 1 Egge, 1 Wannenmühle
und kleinere Adergeräthe, so-
dann Hausmobilen und Küchen-
geräthe aller Art, als:
Tische, Stühle, Kisten, Com-
moden, Glas-, Kleider- und
Küchenkränze, Ofen, 1 Wand-
uhr, Bilder, 1 Drehgäb, Por-
zellan, Kupfer, Zinn, so dann
3000 Pfd. Kartoffeln, 1 Par-
tie Dünger, Bagerhölzer und
Brandholz
öffentlich auf Credit gegen Bürgschaft
verkaufen.
Neuß. Knein, Notar.

Freitag den 9. Februar 1877.
Mittags punkt 12 Uhr,
lassen Herr Wilhelm Schneider
zu Nievenheim und dessen Kinder in
der Wohnung des Wirths Herrn
Wehl zu Nievenheim
ihre im Nievenheimer u. Strä-
bergerfelde gelegenen Ackerlän-
dereien
öffentlich auf langjährige Pächter
minne verheigern.
Hierbei läßt Herr P. J. M. ob-
mann verkaufen:
ca. 78 Ruthen Garten, gelegen
aufm Krauszberg, neben Johann
Kollenbroich und Fischer.
Neuß. Rnein, Rotar.

Dinstag den 20. Febr. 1877.
Nachmittags 2 Uhr,
im Wirthshause von Herrn Gott-
fried Reuhausen zu Wader-
au'm Brühl, läßt Herr Herman-
Rosellen zu Raarst öffentlich auf
langjährige Zahlstermine versteigern
25 Aa 99 Meter Ackerl. im Rhein-
feld, neben Bierwig u. Marzberg
40 Aa 63 Meter Sand daselbst
neben Bierwig und Wilhelm
Röhlen,

31 Are 10 Meter Land daselbst,
neben Bierwiz und Wittwe
Kreuzer,
12 Are 77 Meter und 43 Are
4 Meter Ackerland i. d. Hordelle,
neben Heinr. Bullem beiderseits
26 Are 7 Meter Land im Hür-
derichsfeld, neben Geschw. Ro-
sellen und Fels,
37 Are 14 Meter Ackerland im
Apeltesfeld, neben Bierwiz und
Gebr. Lorenz,
21 Are 32 Meter Ackerland im
der Hordelle, neben Geschwister
Rosellen,
Neuß. Knein, Notar.

Mittwoch den 21. Febr. 1877,
Morgens 10 Uhr.
laßt Herr Heinrich Feder und
dessen Kinder zu Koffeln, wegen
gänzlicher Niederlegung der Ader-
wirtschaft, ihr sämmtliches Mobilar-
öffentlich auf Credit gegen Bürg-
schaft verkaufen, und zwar:
1 neunjähriges kräftiges Ader-
pferd, auch zu jedem Fußwerke
geeignet, 3 Kühe, wovon 2 frisch-
melzig, 1 Kalb, 1 fettes Schwein,
Hühner zc.; 1 Schlagfarren mit
breiten Adern und eisernen
Achse, 1 eisernen Pflug, Egge
1 Wassermühle, Pferdegeschirr
Reiten, Leitern, eine geschmitten-
lange Karre zc.;
fodann Hausmöbilen und Küchen-
geräthe, namentlich: Tische
Stühle, Bänke, Pfenk, Rapien
Ofen, Kupfer, Zinn, Porzellann
Tonnen, Kübel, Eimer, ein
Partie Rug- und Brandholz
Kartoffeln, Möhren, Suderrü-
ben, 10,000 Pfd. Stroh, 5000
Pfd. Heu und circa 25 Karren
Dünger; eine hochkammige
Weide von 2 1/2 Fuß Durchmesser,
im Lindbühl stehend, sowie
7 Nr. Kopfwiden mit, Ober-
holz im Stegersfeld.
Neuh. Klein, Notar.

Am Donnerstag den 22. Febr.
cur., Nachmittags 2 Uhr,
im Wirthschaftslocale von Herrn Wilm
zu Rosellen läßt Herr Heimrich
Hecker und dessen Kinder zu Ro
jellen öffentlich auf langjährige Pacht
termine gegen Höchstzahl verkaufen:
2 $\frac{1}{2}$ Mrg. Land auf'm Sande
neben Agler und Büß;
3 $\frac{1}{2}$ Mrg. Land daselbst neben
Sander und Büß;
4 Mrg. Land daselbst neben
Sander, Klein und Schottner;
112 Rthl. Land im Bettelumer
feld neb. Drabender u. Schillings;
4 Mrg. 57 Rthl. Land Habsch
briesch, neben Feld, Agler,
Schillings und Druß;
1 Mrg. 47 Rthl. Land an der
Wos neben Ag u. Wth. Kärten.

ten und Ackerland, groß 1 Morgen 66 Ruthen;
2 Morgen 3 Ruthen Land im
Hofeserbroich, neben Klein und
Hofeser Gemeinde;
63 Ruthen 80 Fuß Land, neben
Schönen u. Wwe. Stammen;
Neuß. Rn+in, Notar.

Am Freitag den 23. Februar c.,
Nachmittags 2 Uhr,
lassen die Kinder und Erben des zu
Häcker auf'm Hötterfeld verlebten
Ackerers Heinrich Weyers
den Wirtshofstall von Herrn Kreuels
zu Häcker auf der Niederbont
öffentlich auf ausgedehnte Zahlster-
mine versteigern:
Das zu Häcker auf'm Hötter-
feld neben Krebs, Werhahn und
Gather gelegene Erbe, bestehend
in Wohnhaus, Scheune, Stal-
lung, Backhaus, Schuppen, Hof-
raum, Garten und Ackerland,
groß 97 Are 26 Meter;
73 Are 65 Meter Ackerland im
Strauchbusch, neben Diepers u.
Schumacher, in 2 Parzellen;
75 Are 57 Meter ditto im Hül-
senbusch, neben Wwe. Eißheuer
beiderseits, in 2 Parzellen;
53 Are 99 Meter ditto daselbst,
neben Hülfer und Diepers, in
2 Parzellen;
19 Are 87 Meter ditto daselbst,
neben Hülfer und Krebs;
34 Are 4 Meter ditto daselbst,
neben Hülfer und Gather;
1 Hectar 2 Are 33 Meter ditto
auf'm Fahrader neben Gather
und Winand, in 4 Parzellen
51 Are 3 Meter Ackerland un-
ter Raarf, im Raarfberbroich
im Sandgraben, neben Klut
und Diepers, in 2 Parzellen;
45 Are 39 Meter ditto daselbst,
neben Schmitz und Kappels.
Die auf den beiden letzter
Parzellen stehenden 14 Nr. Wei-
denbäume werden gleich hiernach
versteigert.

Neuß verlebten Wirthen Herrn
F. D. Hermies sollen
Dinstag den 6. d. h. Mts.,
Morgens 10 Uhr,
im Sterbehaufe auf der Niederstraße
die zum Nachlasse gehörigen Mobili-
en, als:
1 Commode, 1 Sopha, 1 Nach-
stuhl, 1 Waschtisch, 1 Kleider-
schrank, 1 Bettstelle mit Sprun-
gahmen, Federbetten u. Kissen
sowie verschiedenes Belben, Klei-
dungstücke u. einige Goldschm-
ackstücke öffentlich durch den Unterzeichneten
gegen Zahlungsausstand versteigert
werden.
Der Gerichtsfreier Rath

Morgens 9 Uhr,
werden in der Wohnung des Wir-
then Fr. Goltz zu Neß am Markt
folgende noch ganz neue Mobilien, als
6 Tische, worunter 4 runde, 2
Anrichte, 4 Bettstellen, 2 Klei-
derschränke, 2 Silberschränke, 1
von Mahagonie- und 1 von Ruß-
baumholz, 1 Federmatratze ge-
gen baare Zahlung öffentl. verkauft
Neß.
Bohen,
Gerichtswollgeher.

Montag den 5. Februar c.,
Nachmittags 2 Uhr,
läßt Frau Wwe. Franz Vöhlung
zu Neuhäusern bei der Wittbin Wwe.
Neuhäusen am der Bergheimer-
straße öffentlich auf Credit gegen
Bürgschaft verkaufen:
26 Rtn. Eigen-Schlagholz aus
dem Neuhäuserberger Busche.
Brandenbergs, Notar.

Mittwoch den 7. Februar c.,
Morgens 10 Uhr,
sollen verziehungshalber auf'm Müllershofe öffentlich auf Credit gegen
Bürgschaft verkauft werden:
4 Pferde nebst Pferdegeschirr
1 Chaise, 2 Schlagkarren, 1
Urinfass mit Karre, 3 Pflüge,
1 Extrapator, 1 Walze, mehrere
Schleifen, Häckselstiehe, Butterrad,
Kartoffelmühle, eine Partie
Flecken- und Bohnenpflanzen &c.;
Hausmobiliën aller Art, als:
Tische, Stühle, Bänke, 4 Kleider-
schränke, 4 Bettstellen, Mantel-
öfen, Fournaise, Beuteltische, Ge-
müsetonnen, Kübel und sonstige
Haus- und Küchengeräthe.
Brandenbergs, Notar.

zu Grefrath.
Donnerstag den 8. Febr. cr.,
Nachmittags 2 Uhr,
läßt Herr Joh. Georg Weiden-
feld, Rentner und Eigenthümer zu
Borsig, im Locale der Gebrüder zu
Domganz zu Grefrath:
seine, im Grefrath's Felde ge-
legene, mit November dts. Jts.
pachtlos werdenden Ackerlän-
derien
öffentlich auf längere Jahre wieder-
verpachten.
Brandenburgs, Notar.

Dinstag den 27. Febr. curr.,
Nachmittags 2 Uhr,
lassen die Ackerleute Gebr. Kal-
len bei dem Wirtshaus Fausten zu
Büttgen auf'm Driesch öffentlich auf
Credit gegen Bürgschaft verkaufen:
10,000 Pfd. Roggenstroh, 8000
Pfd. Weizenstroh, 10,000 Pfd.
Safestroh, 10,000 Pfd. Klee-
sen, 20 Mistr. Kartoffeln, 100
Ctr. Ruckerrüben und eine Par-
thie Raab.
Brandenbergs, Notar.



In be
1. des
alienhänd
Fischeln
ertrud
mer, un
ubert
rbyd, 7
hann
en, ohn
etten, 1
gues F
selbst, 11
ahmen
ntwalt F

1. der
odloth,
selbst, 4
amen un
er Gert
odloth
lbst, —
ramer
sollen
ldorf vo

ie nachbe
bten Ehe
hörigen,
elegenen
önigl. P
ffentlich

**Vor-
sitz**

Am I nothiq

lassen d
ung d
th

22

fo

1
for
AFFord+Vic

Ge
herzogt.

Do

Dr

in
Am S

Im Den
Kunst

Freiherren
von

27
1 9

12
not
in

**Öffentlich
Dorn**

Die
heid
in Bor

14 6
me
56

•

Niederstrasse 54 D.

Große Theater- und Carnevall-Garderobe 1877.

Niederstrasse 54 D.

Für die bevorstehenden Carnevalstage bringe ich meine Garderobe, welche für dieses Jahr besonders mit vielen Neuheiten ergänzt wurde, in empfehlende Erinnerung.
Besonders bringe ich bei der bekannten großen Herren-Garderobe in diesem Jahre eine ebenso große und geschmackvolle Damen-Garderobe, welche neu nach Journal und durchaus feinen Stoffen aus Sammt und Seide in National-Trachten angefertigt wurde, in Erinnerung.
Masken, Spiel, sowie spektakelmachende Gegenstände kann ich durch sehr vortheilhafte Einkäufe zu außergewöhnlich billigen Preisen abgeben.
S o c h a c h t u n g s v o l l

A. Kann.

Bürger-Verein.

Versammlung
Sonntag den 4. Febr. c., Nachmittags 6 Uhr, zu Heerdt bei Wwe. Seib.

Tages-Ordnung:
Vortrag über Social-Demokratie in politischer, volkswirtschaftlicher u. religiöser Beziehung.
Geschäftliches zc.
Nichtmitglieder können eingeführt werden.
Der Vorstand.

Landwirthschaftl. Verein.

Mittwoch den 7. Febr., Nachmittags 4 Uhr, im Saale von Wirth Hansen in Jüchen:
II. Vortrag des Herrn Dr. Eisheim aus Bonn über:

„Die Fortschritte in der Behandlung und Verwertung der Milch als Mittel zur Steigerung der Erträge aus der Milchviehzucht.“
Die zur Erläuterung bei diesem Vortrag benutzten Apparate und Gefäße werden nach der Versammlung gerne überlassen.
Wir laden zu diesem Vortrag auch die sich dafür interessirenden Damen ergebenst ein.
Fäth b. Grevenbroich, 30. Jan. 1877.
Der Vorstand.

Butter,
garantirt reine Landbutter per Pfd. 12 Sgr.

Speck
in schöner Waare, eigne Räucherung: durchwachener frisch aus dem Salz 80 Pf. per Pfd.,
ditto mit Wachholder geräuchert 64 Pf. per Pfd.,
ditto zum Braten, gesalzen, 58 Pf. per Pfd.,
ditto geräuchert 64 Pf. per Pfd.
Schmalz
von vorzüglicher Qualität 65 Pf. per Pfd.
Wiederverkäufeln bedeutend billiger.
Alle Waaren liefern gut und billig und nehme bei Nichtconvenienz dieselben bereitwillig zurück.
Jean Kappes,
Grefelderstraße.

Ein Pferd, zwei Schlagkaren, eine lange Karre u. verschiedenes Pferdegeschirr zu verkaufen.
Auskunft in der Exp. d. Btg.

Ein Pferd, zwei Schlagkaren, eine lange Karre u. verschiedenes Pferdegeschirr zu verkaufen.
Auskunft in der Exp. d. Btg.

Ein Pferd, zwei Schlagkaren, eine lange Karre u. verschiedenes Pferdegeschirr zu verkaufen.
Auskunft in der Exp. d. Btg.

Ein Pferd, zwei Schlagkaren, eine lange Karre u. verschiedenes Pferdegeschirr zu verkaufen.
Auskunft in der Exp. d. Btg.

Ein Pferd, zwei Schlagkaren, eine lange Karre u. verschiedenes Pferdegeschirr zu verkaufen.
Auskunft in der Exp. d. Btg.

Ein Pferd, zwei Schlagkaren, eine lange Karre u. verschiedenes Pferdegeschirr zu verkaufen.
Auskunft in der Exp. d. Btg.

Ein Pferd, zwei Schlagkaren, eine lange Karre u. verschiedenes Pferdegeschirr zu verkaufen.
Auskunft in der Exp. d. Btg.

Ein Pferd, zwei Schlagkaren, eine lange Karre u. verschiedenes Pferdegeschirr zu verkaufen.
Auskunft in der Exp. d. Btg.

Bettredell, Barchend, Bettfedern und Daunen in den besten Qualitäten und billigsten Preisen empfiehlt
Rudolf van Endert.

Restauration Engl. Kick.

Sonntag den 4. und Montag den 5. Februar
Cyroler National-Concert
der Alpen-Sänger-Gesellschaft Mezzger
(5 Personen in ihrer Landestracht).
Dabei Vorträge auf Schlag- und Streich-Instrument, sowie der Riesenbass des Herrn Max, welcher in dem Lied „Im tiefen Keller“ zc. das Contra-O fingen wird.
Sonntag Anfang 4 Uhr. Montag Anfang 7 Uhr.
Entree: 30 Pf.

Nemahaly Cophon.
Besonders erwähnenswerth die Fertigkeit auf dem Holz- und Streich-Instrument, sowie der Riesenbass des Herrn Max, welcher in dem Lied „Im tiefen Keller“ zc. das Contra-O fingen wird.
Sonntag Anfang 4 Uhr. Montag Anfang 7 Uhr.
Entree: 30 Pf.

Carnevals-Verein „Grüner“ pro 1877.

Sonntag den 4. d. M., Morgens 11 Uhr 11 Min. 11 Sec. findet in unserm Vereinslocal bei Hrn. J. A. Kaufmann eine **große Spezial-Sitzung** statt, wozu sämtliche Carnevals-Vereine höflichst eingeladen werden.
Montag den 5. d. M., Abends 8 1/2 Uhr, 6. närrische Sitzung im obengenannten Local.
NB. Das Orchester zu diesen Festlichkeiten ist von der Münchener Kapelle befehrt.

Ewige Jäger.
Sonntag den 4. Februar:
Damen-Sitzung,
verbunden mit
BALL
im alten Casino. Nichtmitglieder können durch Mitglieder eingeführt werden.
Der Präsident.

In der Krone!
Hôtel
Friedr. Sommer,
dem geehrten Publikum bestens empfohlen. Abonnement billigst.
Hotel-Wagen an der Bahn und nehme Fahrbestellungen im Hotel entgegen.
Vorchachtungsvoll
Friedrich Sommer.
Neuß, den 3. Febr. 1877.

Wir dont jo möt!!!
Wie hant et jezt für Augen,
De Viehn de stößt die Dausen.
Dont licher möt der Haffelkes,
Denn dat Jar gerät gewes.
Jo hel em Dörs gefen et völl Weider,
Drom gont jo bei die Jonge Titter.
Mit Köhl fängt jo der Wogter an,
Da Doll da könt Fastelovend dran.
Morgen Abend punkt 7 Uhr letzte **Carnevals-Sitzung** bei Grädesle. Vorträge mit Gesang. — Sämtliche Mitglieder werden freundlichst eingeladen, die noch restirenden Beiträge zu entrichten.
Punkt 11 Uhr **Cassa-Schlag.**
Es ladet hierzu ein
Neußerwerthe. Der närr. Rath.

Nach Capellen-Bevelinghoven!
Sag Dorres, in der Bonteburg hug im löst nichts in der Tasche, es kann noch mit Gerbergeiell weiden, es bön noch net Vehrjong gewes.
Bis ant Weiteres kostet das 12-pfündige Schwarzbrod 1 Mark 8 Pf. Die vereinigt. Bäcker

Haarbalsam.
Dieser Balsam reinigt die Kopfhaut, gilt als das beste Mittel das Wachstum der Haare zu befördern und das Ausfallen derselben zu verhindern. Er enthält so viele Fettstoffe, dass der Gebrauch von Haaröl, Pomade etc. dadurch überflüssig wird. In Flaschen zu 60 Pf. und M. 1.20 zu haben bei
A. J. Kamphausen in Neuss.
Wwe. Gummersbach, Neuss.
Wwe. C. Elekhoff in Neuss.
Cl. Steins in Neuss.

Ein Pferd, zwei Schlagkaren, eine lange Karre u. verschiedenes Pferdegeschirr zu verkaufen.
Auskunft in der Exp. d. Btg.

Ein Pferd, zwei Schlagkaren, eine lange Karre u. verschiedenes Pferdegeschirr zu verkaufen.
Auskunft in der Exp. d. Btg.

Ein Pferd, zwei Schlagkaren, eine lange Karre u. verschiedenes Pferdegeschirr zu verkaufen.
Auskunft in der Exp. d. Btg.



Männer-Gesang-Verein „Niederfranz“ Grevenbroich.
Sonntag den 4. Febr., Abends 7 Uhr, auf dem Schloßsaale **carnevalist. Concert** und **Theater-Aufführung.**
Es ladet ergebenst ein
Der Vorstand.

Karten I. Platz 75 Pf., II. Pl. 50 Pf. sind niedergelegt bei den Herren Wih. Breuer, P. J. Schimmel und Fr. Gömberg.
An der Cassa ist der Preis erhöht.
Es wird Wein und Bier verabreicht.



Männer-Gesangverein „Niederfranz“ Grevenbroich.
Fastnachts-sonntag Abends 8 Uhr auf dem Schloßsaale **grosser Masken-Ball,**
wozu freundlichst einladet
Der Vorstand.

Karten a 75 Pf. sind niedergelegt bei den Herren Wih. Breuer, P. J. Schimmel und Friedr. Gömberg. Cassapreis 1 Mark.

Neuwerker Carnevals-Verein.
Dat mat ugs nigus.
An den drei Carnevalstagen
BALL
bei Wwe. Flo d.
Das Comité.

Königshoven.
Adä nu han mer der Rahn.
Am Fastnachts-Sonntag und Montag findet bei dem Gastwirthe Herrn Pet. Jos. Gauls ein **CONCERT** statt. Das Nähere besagen die Programme.
Fastnachts-sonntag den 11. Febr. **BALL**
wozu ergebenst einladet
Joh. Gaen in Jüchen.

Ein Pferd, zwei Schlagkaren, eine lange Karre u. verschiedenes Pferdegeschirr zu verkaufen.
Auskunft in der Exp. d. Btg.

Ein Pferd, zwei Schlagkaren, eine lange Karre u. verschiedenes Pferdegeschirr zu verkaufen.
Auskunft in der Exp. d. Btg.

Ein Pferd, zwei Schlagkaren, eine lange Karre u. verschiedenes Pferdegeschirr zu verkaufen.
Auskunft in der Exp. d. Btg.

Ein Pferd, zwei Schlagkaren, eine lange Karre u. verschiedenes Pferdegeschirr zu verkaufen.
Auskunft in der Exp. d. Btg.

Närrische Soff.

Sonntag den 4. Febr., Abends punkt 7 Uhr,
3. Sitzung
wozu die Mitglieder mit ihren Damen hiermit freundlichst eingeladen sind.
Der Präsident.

Mer welle et ens reskere.
Sonntag Morgen 11 1/2 Uhr:
Große Spezial-Sitzung
im Vereinslocal bei Ant. Matheisen, wozu sämtliche Carnevalsfreunde einladet
Der Präsident.

Er tritt ons nett.
Sonntag den 3. d. M., Abends 7 Uhr
4. närrische Sitzung
im Local v. A. Gesell. Empfangnahme der Mitgliederkarte.
Sonntag, 4. d., Morgens 11 Uhr, **große Spezial-Sitzung** im Local des Herrn Th. Giesen am Bahnhof, wozu alle Carnevalsfreunde höflichst eingeladen werden.
Vorträge bittet man behufs Controlirung derselben an den Vorstand bis Sonntag Morgen 1/2 11 Uhr gültig einreichen zu wollen.
Der Vorstand.

Gesang-Verein „Eintracht“
Wattmannstraße-Wüttgen.
Sonntag den 4. Februar
Theater-Vorstellung
im Local des Herrn Heinr. Gehlen zu Wattmannstraße.
Zur Aufführung kommt:
„Der schwarze Frit“,
Trauerspiel in 5 Aufzügen von Freiherr v. Aussenberg.
Entree: 1. Platz 1 Mark, 2. Platz 75 Pf., 3. Platz 50 Pf. Anfang punkt 7 Uhr.
Kassen-Eröffnung 6 1/2 Uhr.
Der Ertrag ist zu wohltätigen Zwecken bestimmt. Das Local ist geheizt.
Es ladet ergebenst ein
Der Vorstand.

Ein Pferd, zwei Schlagkaren, eine lange Karre u. verschiedenes Pferdegeschirr zu verkaufen.
Auskunft in der Exp. d. Btg.

Ein Pferd, zwei Schlagkaren, eine lange Karre u. verschiedenes Pferdegeschirr zu verkaufen.
Auskunft in der Exp. d. Btg.

Ein Pferd, zwei Schlagkaren, eine lange Karre u. verschiedenes Pferdegeschirr zu verkaufen.
Auskunft in der Exp. d. Btg.

Ein Pferd, zwei Schlagkaren, eine lange Karre u. verschiedenes Pferdegeschirr zu verkaufen.
Auskunft in der Exp. d. Btg.

Ein Pferd, zwei Schlagkaren, eine lange Karre u. verschiedenes Pferdegeschirr zu verkaufen.
Auskunft in der Exp. d. Btg.

Ein Pferd, zwei Schlagkaren, eine lange Karre u. verschiedenes Pferdegeschirr zu verkaufen.
Auskunft in der Exp. d. Btg.

Ein Pferd, zwei Schlagkaren, eine lange Karre u. verschiedenes Pferdegeschirr zu verkaufen.
Auskunft in der Exp. d. Btg.

Ein Pferd, zwei Schlagkaren, eine lange Karre u. verschiedenes Pferdegeschirr zu verkaufen.
Auskunft in der Exp. d. Btg.

Ein Pferd, zwei Schlagkaren, eine lange Karre u. verschiedenes Pferdegeschirr zu verkaufen.
Auskunft in der Exp. d. Btg.

Ein Pferd, zwei Schlagkaren, eine lange Karre u. verschiedenes Pferdegeschirr zu verkaufen.
Auskunft in der Exp. d. Btg.

Ein Pferd, zwei Schlagkaren, eine lange Karre u. verschiedenes Pferdegeschirr zu verkaufen.
Auskunft in der Exp. d. Btg.

Ein Pferd, zwei Schlagkaren, eine lange Karre u. verschiedenes Pferdegeschirr zu verkaufen.
Auskunft in der Exp. d. Btg.

Ein Pferd, zwei Schlagkaren, eine lange Karre u. verschiedenes Pferdegeschirr zu verkaufen.
Auskunft in der Exp. d. Btg.

Ein Pferd, zwei Schlagkaren, eine lange Karre u. verschiedenes Pferdegeschirr zu verkaufen.
Auskunft in der Exp. d. Btg.

Ein Pferd, zwei Schlagkaren, eine lange Karre u. verschiedenes Pferdegeschirr zu verkaufen.
Auskunft in der Exp. d. Btg.

K. Die Justizgesetze.
Die Strafproceßordnung.
(Fortsetzung.)

Bei Berechnung einer Frist, welche nach Tagen berechnet ist, wird der Anfangstag nicht mitgerechnet, eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf des dem Anfangstage gleichnamigen Tages. Wenn ein Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert gewesen ist, kann er die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, d. h. er kann verlangen, daß die ihm durch die Versäumung der Frist erwachsenen Rechtsnachtheile aufgehoben und annullirt werden. Natürlich muß der Antragsteller mit dem diesbezüglichen Gesuche zugleich die versäumte Handlung nachholen.

Die richterlichen Entscheidungen werden, wenn sie im Laufe einer Hauptverhandlung ergehen, nach Anhörung des Beschuldigten und des Staatsanwaltes, wenn sie außerhalb einer Hauptverhandlung ergehen, nach erfolgter schriftlicher oder mündlicher Erklärung der Staatsanwaltschaft erlassen. Eine Erörterung der Gründe der Entscheidung ist erforderlich, wenn die Entscheidung durch ein Rechtsmittel anfechtbar ist, und wenn dadurch ein Antrag abgelehnt wird, also wohl in den bei weitem meisten Fällen.

Der Gerichtsvollzieher befragt die Zustellungen aller Art, und zwar in der Regel im Auftrage des Staatsanwaltes; Untersuchungsrichter und Amtsrichter bedürfen dieser Vermittelung nicht und können unmittelbar Zustellungen und die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen durch den Gerichtsvollzieher veranlassen. Personen, die bei dem Strafverfahren beschuldigt sind, und die zur unmittelbaren Ladung von Zeugen und Sachverständigen befugt sind, haben mit der Zustellung der Ladung natürlich den Gerichtsvollzieher zu beauftragen. Für die Voruntersuchung und Strafverfolgung kann die Landesjustizverwaltung einfachere Formen der Zustellung einführen.

In dem wichtigen Abschnitt über die Zeugenvernehmung sind mit den in der Sache begründeten Veränderungen angefaßt dieselben Personen von der Zeugnispflicht entbunden erklärt, wie im Civilproceß. Außer Verlobten, Ehegatten, nahen Verwandten und Verwandten sind vorzüglich Geistliche in Hinsicht auf das ihnen in der Seelsorge Anvertraute, Bertheiliger, Anwälte und Ärzte hinsichtlich des ihnen in ihrem Berufe Mitgetheilten zur Zeugnispflichtverweigerung berechtigt. Der Bericht der Justizcommissionen sagt über den letzteren Punkt Folgendes: „An den Vertheidiger und den Anwalt wendet sich derjenige, der für persönliche Freiheit oder vermögensrechtliche Interessen Schutz sucht, an den Arzt oder den Helfer, um Leben oder Gesundheit, also viel wichtiger Güter zu retten. Die Stellung als Haus- oder Familienarzt macht den Arzt zu einem Vertrauensmann im eminenten Sinne des Wortes. Auch schädigt man das

öffentliche Interesse, wenn man den Arzt zum Zeugniß nöthigt, indem man die Hilfesuchenden zur Zurückhaltung zwingt. Bis in die jüngste Zeit sind die Ärzte durch einen bei der Promotion zu leistenden Eid zur Wahrung der strengsten Discretion verpflichtet worden. Endlich haben noch andere Gesetzgebungen wie die Praxis in anderen Ländern die Ärzte von dem Zeugnißzwang befreit.“ Die Minderheit der Commission und die Regierungskommissionen erklärten sich gegen diese Ausnahme und führten als Grund an, daß zwar Ehre und Pflicht, sowie der von dem Arzte zu leistende Eid ihn zur Verschwiegenheit im Privatleben nöthigten, aber nicht mehr dann, wenn das öffentliche Interesse die Offenbarung des Anvertrauten erfordere. Wir halten nach reiflicher Ueberlegung den letzten Grund nicht für ausreichend und schließen uns ganz der Auffassung der Majorität und des Gesetzes an.

Nach dem Gesetze dürfen öffentliche Beamte über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde vernommen werden; diese Genehmigung darf aber nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reiches oder eines Bundesstaates nachtheilig sein würde. Die Justizcommission hatte hinter dem hierauf bezüglichen Paragraphen einen Paragraphen über die Verfolgung einer Druckschrift eingeschoben. Derselbe lautet: „Wird der Gegenstand einer Strafverfolgung durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift gebildet, für welche nach § 20, Abs. 2 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 der verantwortliche Redakteur als Thäter haftet, so sind Verleger, Redakteure und Drucker, sowie deren zur Herstellung der Drucksachen verwendetes Hülfspersonal berechtigt, das Zeugniß über die Person des Verfassers und Einsenders zu verweigern.“ Bekanntlich ist dieser Paragraph durch den Compromiß beseitigt und der so vielfach mißbilligte „Zeugnisszwang“ damit auch ferner beibehalten worden.

Die Minister, der Reichskanzler, die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, die Vorstände der obersten Reichsbehörden und der Ministerien, sowie die Mitglieder des Bundesrathes und der gesetzgebenden Versammlungen sind an ihrem Amtssitze beziehungsweise an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen.

Für die Zuziehung von Sachverständigen gelten im Allgemeinen dieselben Bestimmungen, wie im Civilproceß. Die eingehenden Bestimmungen über die Befähigung und Eröffnung von Zeugen stimmen mit den heutigen Gesetzen im Wesentlichen überein.

Unter den allgemeinen Bestimmungen sind noch von großer Wichtigkeit die über die Beschlagnahme und Durchsuchung und die über die Untersuchungshaft. Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, oder der Einziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicher zu stellen. Befinden sie sich in dem Gewahrsam einer Person

und werden nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme. Der Richter ist fast ausnahmslos zur Beschlagnahme berechtigt. Der Staatsanwalt und dessen polizeiliche Hülfbeamten nur dann, wenn Gefahr im Verzuge ist. Heute steht das Recht der Beschlagnahme den letztgenannten Beamten ziemlich unbeschränkt zu. Die neue Einschränkung wird wenig zu bedeuten haben, denn es steht ja dem Staatsanwalt und der Polizei frei, überall Gefahr im Verzuge zu wittern. Um jedoch der Willkür einige Schranken zu setzen, bestimmt das Gesetz, daß jede Beschlagnahme außer Kraft tritt, wenn nicht binnen drei Tagen die richterliche Genehmigung beantragt wird. Briefe und Telegramme können mit Beschlag belegt werden, wenn sie an den Beschuldigten gerichtet sind, oder wenn aus Thatsachen sich schließen läßt, daß sie von ihm herrühren oder für ihn bestimmt sind, und daß der Inhalt derselben für die Untersuchung von Bedeutung ist. Eine Hausdurchsuchung soll in der Regel nur von dem Richter, ausnahmsweise und in dringenden Fällen von den polizeilichen Organen, jedoch dann nur unter Mitwirkung zweier Gemeindeglieder vorgenommen werden. Bei Personen, die selbst an der Sache nicht theilhaft sind, darf nur dann eine Hausdurchsuchung stattfinden, wenn durch Thatsachen die Möglichkeit genügend erwiesen ist, daß entweder die beschuldigte Person oder die von der Behörde gesuchte Sache im Gewahrsam der betreffenden Person sei, oder daß man bei ihr die Spur davon finden werde. Zur Nachtzeit ist eine Hausdurchsuchung nicht statthaft. Eine Ausnahme tritt ein, wenn Gefahr im Verzuge ist, daß die gesuchte Person oder Sache verschwindet. In Betreff der durch Hausdurchsuchung herausgefundenen Briefe oder Papiere ist bestimmt, daß dieselben nur von dem Richter durchgesehen werden dürfen. Andere Beamte sind zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber derselben die Durchsicht genehmigt. Der Richter hat die einer strafbaren Handlung in Beziehung stehenden Papiere der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

Die Untersuchungshaft ist durch das Gesetz in einer nach unserer Ansicht befriedigenden Weise geregelt worden. Nur dann darf der Angebeschuldigte in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorliegen, und wenn er entweder der Flucht verdächtig ist, oder wenn aus Thatsachen sich schließen läßt, daß er Spuren der That vernichten, oder daß er Zeugen oder Mithilfbildige irgendwie beeinflussen werde. Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung, wenn ein Verbrechen vorliegt, wenn der Angebeschuldigte heimathlos, ein Ausländer, ein Landstreicher, eine unbekannte Person ist. Der Verdacht muß spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängniß durch einen Richter vernommen werden. Dem Richter ist es aber freigestellt, ob er die Untersuchungshaft überhaupt vermeiden will. Nach französischem Recht ist die Vermeidung der Untersuchungshaft ganz unzulässig, wie ja auch eine Beschränkung der Fälle, in denen eine Untersuchungs-

Nach Jahren.

Criminalgeschichte von J. D. S. Temme.

9) (Fortsetzung.)
„Wo engagirte der Baron Willingen Sie?“
„Mein Herr, der Herr Baron suchte mich.“
„Wo suchte er Sie?“
„In Florenz, mein Herr.“
„Hatten Sie den Baron früher schon gekannt?“
„Ja, mein Herr, in einer vornehmen italienischen Familie. Ich war Erzieherin dort; der Herr Baron kam oft dahin.“
„Hatten Sie auch das Fräulein Haller schon gekannt?“
„Nicht persönlich, mein Herr. Aber der Herr Baron schätzte sie als ein edles Wesen, das er hoch verehrte. Sie lebte in Florenz unter seinem Schutze; er mußte in die Heimath zurückkehren; er konnte sie nicht in Florenz schutzlos zurücklassen; er wollte sie seiner Mutter zuführen.“
„Unter Ihrem Schutze?“
„Unter meinem Ehrenschutze, mein Herr.“
„Sie hatten Grund, den Angaben des Barons Glauben zu schenken?“
„Ich hatte keinen Grund, ihnen zu mißtrauen.“
„Ob Ihnen auch seitdem das Verhältniß der Weiden zu einander keine Veranlassung zu einem Mißtrauen?“
„Mein Herr, Sie stellen mir eine delicate Frage.“
„In welcher Beziehung?“
„In Beziehung auf meine hiesige Stellung.“
„Erklären Sie sich deutlich.“
„Ich bin hier Hausgenossin, immerhin in einer dienenden Stellung. Der Hausgenosse, namentlich der dienende, muß notwendig Zeuge mancher Zustände, Ereignisse, Geheimnisse des Hauses werden, die nicht in die Oeffentlichkeit bringen sollen, deren Verräther er, der Dienende, am wenigsten werden darf.“
„Wären Sie hier Zeugin solcher Ereignisse und Geheimnisse geworden?“
„Ja, mein Herr!“
„Sie befaß sich eine Zeit lang, bevor Sie das Ja sagten. Dann sprach Sie es ungern, nur gezwungen, wie es schien, aber mit voller Bestimmtheit.“
„Indes, ich hatte einmal ein Mißtrauen gegen diese Dame, wenigstens kein großes Vertrauen zu ihrer Wahrheitsliebe.“
„Wie war das Verhältniß des Fräuleins zu der Baronin?“
„Frage ich Sie.“
„Die beiden Damen sahen sich nicht.“
„Wer von ihnen vermied die Andere?“

„Ich glaube, die Abneigung war eine gegenseitige.“
„Also eine Abneigung war der Grund, daß Sie sich nicht sahen?“
„Ich muß es vermuthen.“
„Und worauf gründet sich Ihre Vermuthung?“
„Sie machte wiederum eine Pause, ehe sie, und zwar mit Zeichen des Widerstrebens, antwortete.
„Mein Herr, Sie sind Richter. Dem Richter schuldet man volle Wahrheit; Sie selbst ermahnten mich so. Die Frau Baronin wollte das Fräulein nicht zu ihrer Schwiegermutter.“
„Der Baron wollte das Fräulein heirathen?“
„Es war so, mein Herr.“
„Und das Fräulein?“
„Mein Herr; wenn ein weibliches Herz liebt und geliebt wird, wäre es nicht gegen die Natur, wenn es nicht mit allen Mitteln dahin streben sollte, mit dem Mann ihrer Liebe verbunden zu werden?“
„Sprechen Sie hier Vermuthungen aus, oder haben Sie beweisende Thatsachen?“
„Ich war auf die Frage gefaßt, mein Herr, also auch auf eine Antwort. Ich habe manche beweisende Thatsache. Aber ich kann und werde mich nie dazu entschließen, sie Ihnen mitzutheilen, ein Vertrauen zu mißbrauchen, das mir hier wurde. Wenn Sie Gewalt gegen mich anwenden, wenn Sie mich einsperren, nie würden Sie mich zu einer Verrätherin machen.“
„Sie sprachen mit einer Festigkeit und Entschlossenheit, die mir nicht gemacht zu sein schien.“
„Indes“, fuhr sie fort, „fragen Sie zwei Personen im Schloße, denen weder ihre Stellung, noch ihre Ehre eine Ehrenpflicht auferlegt, der ich gehorchen muß. Es sind der Gärtnerbursch Peter und das Stubenmädchen Auguste. Diese beiden Ihnen über die Ereignisse des gestrigen Abends Mittheilung machen, und Jener über einen Vorfall — lassen Sie mich ihn ein Abenteuer nennen, das die Frau Baronin vor einigen Monaten zu bestehen hatte.“
„Sie dürfen“, fragte ich, „die beiden Ereignisse mir nicht nennen?“
„Ich darf nicht, mein Herr.“
„Ein Abenteuer der Baronin? Vor einigen Monaten?“
„Nennen Sie einen Herrn von Roelof, Madame?“ fragte ich sie.
„Ah, mein Herr“, rief sie, „Sie fragen mich nach Dingen, die Ihnen schon bekannt sind.“
„Ja, Madame, wenn das der Fall ist, was könnte Sie hindern, mit mir darüber zu sprechen?“

„Meine Ehre, mein Herr! Ich habe strenge Grundsätze in diesem Punkte.“
„Ich hatte doch noch weitere Fragen an Sie.“
„Wo brachte das Fräulein Haller ihre Abende zu?“
„In der letzten Zeit meist in ihrem Zimmer, in Gesellschaft mit dem Baron.“
„Und früher?“
„Mehr in den Salons unten, in dem Bibliothekzimmer, dem kleinen Concertsaal.“
„Warum der spätere Wechsel?“
„Ich wußte keinen Grund anzugeben. Das Fräulein war vor einigen Wochen unwohl gewesen, hatte ihr Zimmer nicht verlassen, und der Baron hatte sie besucht. So war wohl die Gewohnheit entstanden.“
„Etwas Auffallendes fanden Sie also nicht darin?“
„Nein, mein Herr. Zudem — das Fräulein stand unter meinem Schutze. Ich war in einem Nebenzimmer.“
„Bedurfte das Fräulein eines solchen Schutzes?“
„Ich hielt ihn wenigstens für meine Pflicht.“
„Wo war das Fräulein am gestrigen Abend?“
„In ihrem Zimmer.“
„Und der Baron?“
„Er leistete ihr Gesellschaft; er las ihr vor.“
„Wo waren Sie?“
„Im Nebenzimmer.“
„Blieb der Baron lange?“
„Er blieb, wie gewöhnlich, bis um zehn Uhr.“
„Hatte er sich nicht unterdeß einmal entfernt?“
„Ich befinne mich! Auf wenige Minuten.“
„In welchem Bunde?“
„Ich weiß es nicht.“
„In welcher Zeit?“
„Ich kann auch das nicht sagen.“
„Wer theilte dem Fräulein die Nachricht von dem Tode der Baronin mit?“
„Ich war es, mein Herr.“
„Wer hatte Sie Ihnen mitgetheilt?“
„Die Kammerfrau der Baronin.“
„Sie meldeten dem Fräulein gleichzeitig die Enttarnung des Barons?“
„Ja, mein Herr.“
„Von wem hatten Sie diese erfahren?“
„Es wurde im Schloße davon gesprochen.“
„Sah man sie auffallend?“
„Mein Herr, in diesem Hause muß man Vieles auffallend finden.“
Die Worte waren aus ihr herausgeplatzt.

haft Rathhaft ist, gar nicht vorhanden ist. Zur Erlassung eines Haftbefehles ist nur der Richter befugt; Staatsanwälte und Polizeibehörden dürfen nur, und zwar in Fällen dringender Gefahr, eine Festnahme anordnen. Festgenommene sind sofort dem Richter vorzuführen und von diesem zu vernehmen. Wird Jemand auf frischer That betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er fluchtverdächtig und unbekannt ist, Jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen. Jedem Untersuchungsgefangenen sind die Bequemlichkeiten und Beschäftigungen zu gewähren, welche seinem Stande entsprechen und nicht im Widerspruch mit dem Zwecke der Haft stehen. Unter keinen Umständen dürfen sie mit Strafgefangenen zusammen verwahrt werden. Wenn eine Verbundelung des Haftbestandes nicht zu befürchten ist, sondern nur Fluchtverdacht vorliegt, so kann der Angeklagte gegen Sicherheitsleistung mit der Untersuchungshaft versetzt werden.

Wir schließen den allgemeinen Theil mit einigen Bemerkungen über die Vertbeidigung. Zunächst ist wichtig, daß der Vertbeidiger mit seinem Schützling auch während der Untersuchungshaft ungehindert schriftlich und mündlich zu verkehren berechtigt ist, und zwar dürfen die Unterredungen des Beschuldigten mit dem Vertbeidiger ohne Anwesenheit dritter Personen stattfinden. In Schwurgerichtssachen und in Justizpolizeisachen, wo es sich um ein von einer noch nicht 16 Jahre alten Person begangenes Verbrechen handelt, muß dem Angeklagten von Amtswegen ein Vertbeidiger bestellt werden, wenn er nicht selbst einen solchen bestellt. Ueberhaupt kann das Gericht oder der Vorsitzende in allen wichtigen Fällen die Bestellung eines Vertbeidigers anordnen. Jedoch geht der von Amtswegen bestellte Anwalt in Zukunft nicht mehr leer aus, sondern es werden ihm für die geführte Vertbeidigung die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus der Staatskasse gezahlt. (Fortf. folgt.)

Bauordnung.

III.

Das geschriebene Recht wäre damit so ziemlich erschöpft; es sei nur noch etwas beigefügt über das sogenannte Expropriationsrecht, welches ebenfalls in jüngster Zeit von Neuem geregelt worden ist, nämlich durch Gesetz vom 11. Juni 1874, worin verordnet wird, daß die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum nur aus Gründen des öffentlichen Wohles geübt werden darf, wenn ein Unternehmen dies notwendig erfordert, und daß alsdann vollständige Entschädigung gewährt werden muß. Als ein Unternehmen dieser Art ist offenbar die Ausführung eines ganzen Straßennetzes anzusehen. Die Stadt ist berechtigt, das hierzu erforderliche Terrain auf dem Wege der Expropriation zu erwerben. Man halte dabei fest, daß das Terrain bezahlt werden muß; die Stadt kann aber die von ihr bezahlte Gelder unter Umständen von den Anschließenden sich zurückvergüten lassen.

Bei der Entziehung von Straßenterrain gelten nur die gewöhnlichen Regeln; die Entschädigung besteht „in dem vollen Werth des abzutretenden Grundstücks.“ Wird nur ein Theil eines Stückes genommen, so kommt auch das zur Berechnung, was das übriggebliebene in Folge der Abtretung an Werth verliert, und Abzesse, welche zur bisherigen Verwertung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden können, müssen mitabgenommen werden, falls der Eigentümer es verlangt. — Dagegen kommt der Mehrwerth nicht in Betracht, den die neue Anlage dem fraglichen Grundstück zubringt; mit andern Worten, unser sämtliches Straßenterrain in neuen Stadttheilen ist zunächst als Gartenland und nicht als Baugrund abzuwägen; Baugrund wird das Uebrigbleibende erst, nachdem die Straße hinführt.

Die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1874 können übergangen werden; sehen wir uns jedoch die angeführten Grundsätze etwas genauer an.

Die Entziehung oder Beschränkung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles eintreten; wenn also nur Privatinteresse bei einer Straße spielt und diese Straße augenblicklich noch kein öffentliches Interesse bietet, so gehört natürlich zur Eröffnung die Zustimmung der Beteiligten. Dies ist die Stadtverordnetenversammlung verpflichtet, dem Geiste des Gesetzes gemäß, bei Prüfung der zur Eröffnung vorgeschlagenen Straßen wohl im Auge zu behalten. Wenn nur ein einzelner Bürger Nutzen von der momentanen Eröffnung einer Straße hat und andere Bürger haben einen guten Grund die Eröffnung zu vertragen, und wenn dann gleichzeitig auch das öffentliche Wohl die Eröffnung augenblicklich nicht erheischt, so wird die Stadtverordnetenversammlung unrecht thun, wenn sie vorschnell das Abtreten des Grundeigentums forderte. Selbst wenn die Mehrheit der Anschließenden für Eröffnung sich erklärte, so würde doch die Rinderpest mit ihren Gegengründen zu hören sein, und Gründe und Gegengründe müßten sorgfältig abgewogen werden. Beispielsweise mag das Grundeigentum an einer Straße im Werthe bedeutend steigen in Folge der

Eröffnung, so daß Alle Gewinn haben; aber ein einziger Gärtner widerspricht, weil er in der Straße Mistpötte, Treibhäuser u. s. w. besitzt, auf deren sofortigen Entfernung der Ruin des ganzen Geschäftes folgte, so würde die Billigkeit und sogar die Klugheit fordern, daß dem Gärtner Zeit gelassen werde, anderweitig Ersatz zu schaffen. Dies wird die Klugheit fordern, weil nach dem Gesetze der Betrag des entfallenden Schadens mitbezahlt werden muß.

Das Unternehmen muß aber auch die Expropriation in seiner Ausführung erfordern. Daher schreibt einmal das Gesetz vor, daß, ehe zur zwangsweisen Entziehung geschritten wird, eine Einigung vorher angestrebt werden muß. Allein schon früher ist zu fragen, ob bei einem Straßennutzen überhaupt an zwangsweise Abtretung wirklich gedacht werden darf. Selbst wenn der Verkehr, also das öffentliche Wohl, eine Anlage erfordert, so erfordert die Befriedigung dieses öffentlichen Bedürfnisses nicht immer, daß von den Behörden zum Enteignungsverfahren geschritten werde. Die Stadtverordneten zu Neuß könnten für Verkehrsbedürfnis erklären, das Ufer des Erftkanals vor dem Rheintore sei mit der Erftelberstraße durch eine Straße zu verbinden; in diesem Falle bieten sich drei projectirte Straßen dar, von denen zwei (die Hofenstraße und die Königstraße) wohl als gleich zweckentsprechend befunden werden. Unter denselben hat dann ohne Zweifel diejenige den Vorzug, deren Anschließende einhellig und freudig in die Abtretung des Terrains einwilligen.

Kommt es wirklich zur Offenlegung einer Straße, so wird das Straßenterrain zu tagiren sein. Zunächst, wie schon gesagt, ist alles Grundeigentum im neuen Stadtplan, einige Lagerplätze ausgenommen, nur Gartenland, d. h. es wird wohl kaum irgendwo höher zu schätzen sein, als 1000 Thlr. pro Morgen; schwerlich wird Jemand behaupten können, daß in unserer Flur ein Morgen Gartenland mehr als 30 Thlr. Nutzungswert hat, es sei denn, daß ein bedeutender Aufwuchs an Bäumen den Ertrag erhöhte. Das Wort „zunächst“ wurde oben fest gedrückt; es sollte hervorgehoben werden, daß doch Umstände eintreten können, welche anders entscheiden. Wäre nämlich die Neuffer Flur Besitzthum eines einzigen Mannes, so würde ganz gewiß eine Entschädigung von 1000 Thaler pro Morgen überreich bemessen sein.

Es muß beim Abschätzen von Straßenterrain entschieden als falsch bezeichnet werden, wenn man der Abschätzung den durchschnittlichen Kaufpreis in der betr. Flurabtheilung zu Grunde legt, — und doch ist dies in Neuß bisher in der Regel geschehen. Obwohl in der Erftstraße zur Zeit der gänglichen Offenlegung derselben 40 Thlr. pro Ruth' bezahlt worden ist, so gebührt darum im Allgemeinen dem Expropriirten noch lange nicht dieser Betrag. 40 Thaler war nämlich der Durchschnittswert der Rurthe, aber nicht jede Rurthe ist 40 Thlr. werth. Nimmt man von einem rechtwinkligen Grundstück, welches 100 Fuß Tiefe hat, 20 Fuß für die Straße ab, so hat dies nicht zur Folge, daß das Grundstück an Fronte verliert; auch bleibt die Hauptfläche an einer Baustelle ganz intakt, nämlich die Möglichkeit, darauf ein dem Range der Straße entsprechendes Wohnhaus mit einem Seitengebäude zu errichten, wobei sogar noch etwas Hofraum übrig bleiben kann. Die Abtretung umfaßt also offenbar in diesem Falle denjenigen Theil des Stückes, welcher den geringsten Werth hat und zum Ertrage des zu bauenden Hauses kaum etwas beiträgt. Ganz gewiß wird ein Hofraum mehr als 5-fachen Werth erhalten, wenn man den überschüssigen, hinter dem Seitengebäude liegenden Theil wieder zu einem Vorderhause benutzen könnte. Unter der Voraussetzung, der Hausplatz sei 5 mal soviel und der Raum für das Seitengebäude doppelt soviel werth als der Hofraum, und unter der ferneren Voraussetzung, Hausplatz, Seitenbau und Hofraum seien gleich tief, würde, wie sich leicht berechnen läßt, der Werth des Hofraumes nur $\frac{1}{5}$ des Durchschnittswertes haben. Da in der Regel aber in unserer Neustadt auf viel größere Hofräume gerechnet werden darf als das unter Dach zu bringende Plätzchen, so wird in den weitaus meisten Fällen bei der Entschädigung für Straßenterrain es sich wirklich nur fragen, wie viel verliert der Besitzer, weil er etwas Kohl oder Sellerie weniger hinter seinem Hause wird pflanzen können. — Auf die Annehmlichkeit eines Hausgartens pochen, wäre einfach gegen das Gesetz, indem das Hausgärtchen sein Entzehen nur der Straße verdankt und die „Annehmlichkeit“ also eine Werthverhöhung darstellt, welche das abzutretende Grundstück erst in Folge der neuen Anlage erhält.“ (§ 10 Al. 2 des Ges. v. 11. Juni 1874.)

Dagegen werden diejenigen Abtretungen theuer zu stehen kommen, bei welchen entweder der Mindervwerth des Uebrigbleibenden oder gar vollständige Entwerthung zugegeben werden muß. Wann treten diese Fatalitäten ein?

Der höchste Nutzungswert ist von einem Grundstück zu erzielen, wenn Wohnungen auf demselben errichtet werden. Es kann nur in seltenen Fällen, etwa wegen unmittelbarer Berührung der Bahnhofsanlagen oder des Erftkanals, von einem Plaze behauptet werden, daß eine Fabrik oder Magazinanlage mehr lohnt; die Verwendung zur Ziegelei oder zur Sandgewinnung kommt gar nicht in Betracht. Für die Praxis beantwortet sich die aufgeworfene Frage also einfach: die Beschädigung oder Entwerthung tritt ein, falls ein Wohnhaus nicht mehr in vollem Umfange oder gar nicht mehr auf dem Restgrundstücke errichtet werden kann, und zwar hat man sich immer ein solches Wohnhaus zu denken, wie es der Nachbarschaft entspricht. Die beiden Uebelstände des Mindervwerthes oder gar der Entwerthung treten also in einer mehr abgelegenen Straße mit kleinen Arbeiterwohnungen viel später ein, als in einer Hauptstraße mit großen Häusern. In einer Hauptstraße läßt sich mit einem Plaze von 35 Fuß Tiefe kaum noch etwas machen; es müßte hier Hofraum und Seitengebäude mit an die Fronte gerückt werden, und man hätte wenigstens zu berechnen, daß im Vergleiche zur gewöhnlichen Regel das doppelte an Baufrente erforderlich wird. In diesem Falle wird natürlich so viel Entschädigung gezahlt werden müssen, als dem vollen Durchschnittswerte des Terrains nach den in derselben Flur vorgekommenen Kaufgeschäften entspricht; ein Gleiches gilt, wenn das betr. Eigen-

thum ganz in die Straße fällt oder wegen

brauchbarkeit der Abzesse ganz gekauft werden muß. Die vorstehenden Erörterungen führen zu zwei Gesichtspunkten, welche wohl festgehalten zu werden verdienen, nämlich die Anschließenden an derselben Straße haben ein großes gemeinsames Interesse und es ist wohl der Mühe werth, wenn wo möglich bei Eröffnung bestimmter Straßentheile sich vollständige Gemeinschaften bilden. Diese Gemeinschaften würden das ganze Verfahren betreiben und sie würden, dies ist der zweite Gesichtspunkt, zu Consolidationen und zu Entschädigungen in Grund und Boden leicht übergehen können. Wer nämlich ein total zerschnittenes Grundstück besitzt, würde durch Austausch ein anderes bekommen, ähnlich an Gestalt und nur in Bezug auf Größe in dem Verhältniß des durchschnittlichen Verlustes an Straßensfläche verkleinert. Damit wäre einem solchen Besitzer, ohne daß es zu großen Herauszahlungen zu kommen braucht, sein Besitzthum vollständig gewahrt und die Straßentlast trüge sich für alle leichter. Die Möglichkeit solcher Straßengemeinschaften und die Consolidation von Bau- und Straßenterrains wird am besten im Ortsstatut zu § 15 angebahnt werden. Unsere Bauverordnungen überschauen die Vortheile, wenn nichts mehr erreicht würde, als die unwillkürlichen Baustellen in winkelige zu verwandeln. (Fortf. folgt.)

Ueber die Rinderpest.

Die Rinderpest oder Rinderwuth, welche augenblicklich an verschiedenen Orten Preußens herrscht, ist eine ansteckende epidemische und zwar die verheerendste Rindvieh-Seuche; ist sie einmal in einer Herde ausgebrochen, so bleibt nicht leicht ein Stück davon verschont. Sie entzucht aus unbekannten Ursachen immer nur in Pöbolen, Mittelhäusern, der Ukraine und den benachbarten russischen Gouvernements, hauptsächlich auch nur bei der polnischen Rindviehherde; zu uns und in's übrige Europa kommt sie immer durch Einschleppung aus jenen Gegenden. Ob sie dort in den Ställen und Herden entzucht, oder erst auf dem Transport durch übermäßiges Treiben großer Herden bei Wasser und Futtermangel, ist nicht entzucht.

Was den Krankheitsverlauf betrifft, so treten gewöhnlich am 4. Tag nach der Ansteckung allgemeine Krankheitserscheinungen ein: Kopfschmerzen, Traurigkeit, schwankender Gang, Husten mit kurzen dumpfen Stößen, große Empfindlichkeit der Nenden, so daß das Vieh beim Streichen derselben zusammenzuckt. Die Hinter- und Vorderfüße sind gestreckt unter den Bauch gezogen, in Folge dessen der Rücken sich wölbt (buckelt); der wedelnde Schweif ist abgestreckt. Das Vieh wird unruhig, ängstlich, auch stößt, schüttelt mit dem Kopf, knirscht mit den Zähnen. Nase und Stizmaul find trocken, Augen glänzendroth oder trüb, Mundhöhle hochroth und heiß. Abdomen werden die Nenden immer empfindlicher und es stellen sich die Haare dafelbst in Büscheln aufrecht. Die Freikluft verschwindet nicht sogleich, ist aber auf ungewöhnliche Dinge gerichtet. Wiederkaufen, Darmausleerung und Milchabsonderung trägt und unregelmäßig, Puls doppelt schnell. — Um den 7. bis 8. Tag tritt dann Fieber ein mit Hautjucken an den Schenkeln, abwechselnder Kälte und Hitze der Hörner. Auf den immer schwerer werdenden Nenden zeigt sich ein Ausschlag oder eine knirschende Geschwulst; das Athmen wird stöhnend; Freikluft, Wiederkaufen, Milch- und Darmabsonderung hören auf. Man bemerkt wässrige und schleimige Absonderung aus der Nase, Geschwüre im Maule, üblen Geruch des Athmens und aller Absonderungen. Mit dem 12. Tage nehmen alsdann alle Erscheinungen zu, es stellt sich aschafst flinkender blutiger Bauchfluß und Kreislaufung ein, und die Thiere verenden mit dem 12. bis 15. Tag, oft auch wohl früher. In seltenen Fällen lassen mit 7 bis 9 Tagen alle krankhaften Erscheinungen nach und es tritt Besserung ein. Oft steht man nach Krankheiten, Siegethum, tödtliches Verfallen. Im Sommer und Herbst tritt die Seuche immer schlimmer auf als im Winter. Die gefallenen Thiere gehen schnell in Fäulnis über. Charakteristischer Zeichenbefund ist brandige Entzündung des Abzess (dritten Ragens), in welchem man pulverförmige mit der abgelösten Magenwand befehlte Futterballen findet, Entzündung der übrigen Eingeweide und Blutzirkulation. Nicht selten ist die Rinderpest mit der Klauenseuche, auch mit Milzbrand verbunden.

Was die Sterblichkeit bei dieser Viehseuche betrifft, so sind im Jahre 1866 allein in England 253,800 Stück Rindvieh daran zu Grunde gegangen und auch in Bezug auf die Ansteckungskraft ist keine andere Seuche damit zu vergleichen. Man behauptet, daß ein mit dieser Seuche befallenes Stück Vieh bis auf 20 Schritt und weiter im Umkreise alles gesunde Vieh ansteckt.

Der Ansteckungsstoff haftet an allen Theilen und Auswurfstoffen sowohl des noch lebenden wie des bereits verendeten Thieres, und kann von Menschen und Hausthieren (Hunden, Katzen), ohne daß sie selbst Schaden leiden, von einem Stall in den andern übertragen werden; besonders durch den Mist kranker Thiere, wenn er sich an die Schuhe ansetzt.

Es wäre überflüssig, von der Behandlung dieser Seuche zu sprechen. Ist der Verdacht der Krankheit vorhanden, so ist die strengste Absonderung des verdächtigen Viehes von dem gesunden in einem sogenannten Peststall oder sonst unerlässlich; wo bei verdächtigem und deshalb abgesperrtem Vieh die Seuche in längstens 10 Tagen nicht ausbricht, da ist für dieses Vieh gar keine Gefahr mehr vorhanden.

Ist die Krankheit constatirt, so muß alles pestkranke Vieh zugleich mit dem nebenstehenden getödtet werden.

Die strengste Ausführung aller hierüber und über die Rindviehpest überhaupt bestehenden gesetzlichen Vorschriften ist für das ganze Land von der allergrößten Wichtigkeit, und es ist daher die erste Pflicht, von jedem auch nur verdächtigem Fall ungesäumt die Anzeige bei der zuständigen Behörde zu machen. In dieser Hinsicht kann übrigens eine allgemeine Vieh-Versicherung nicht genug empfohlen werden, damit die Züchtung der verdächtigen Stücke durch kein sonstiges Beden-

Mit oder ohne Berechnung? mußte ich mich fragen. So fragte ich:

„Was veranlaßt Sie zu dieser Bemerkung?“

„Nichts!“ antwortete sie in gleichgültigem Tone.

Ich fragte sie nicht weiter. Sie wollte sich interessant machen, dachte ich. Ich konnte das denken; sie hatte sich von Anfang des Verhörs an in solcher Weise gezeigt; wußte sie Etwas, sie hätte es längst zu erkennen gegeben; wie ich sie in der halben Stunde des Verhörs so kennen gelernt hatte, so mußte sie dem Baron und dem Fräulein Haller längst bekannt sein, und man hatte unzweifelhaft das, was sie nicht erfahren sollte, vor ihr geheim zu halten gewußt. Jedemfalls hatte ich mich getäuscht, wenn ich erwartet hatte, von ihr Entschiedenendes zu erfahren.

Fortf. folgt.

len Ver-
die mit
Berührun-
sein und
Die ger-
kann von

U
C u t
nen Er-
diesem Er-
gelangt
vom Cent-
die Beran-
Zeit mit
Der Abg.
jet, dage-
abgeschwa-
doch von
Jahre bei-
men igno-
Berfagnen
eine „Um-
den. In
Centrum)
soll eine
wir Ach-
geproch-
verläufere
feller? (n
gen eib,
lebhafte
treffenden
nur der
dere Ge-
Eine Gar-
Confession
del der R
Reht. E
ein Blich
proch-
Münster
tes zu be-
dafür, e
Wo kein
ordnung
früheren
theilnahme
die den
die Behr-
den Döf-
zu wissen
niß thren
ner an d
ren, daß
legenheit
controlirt
auf dem
Kirche zu
immer i
das Nien-
den Satz-
ertheilt
(Sehr r
Vollstän-
er wird
Gerichts-
terricht
Geistlich
sich der
wird da
(Meppen
hat der
jedes an-
haufe die
24 ein
fährlich
Stellen
rungen
denen h
was er
Bedeutu
denjelm
richtigst
Befugnis
macht E
Reis C
des Ne-
Thnen
tionen
zurück-
lichen
der Pr
ausabti
hierbei
sen; es
(Stimm-
Das so
Jülftr-
Der A
wasche
Sie die
Nicht
liegen,
wieder
Form
wir be
und di
ter Be-
Al-
perger
wenig
schön
Wenn
in die
Anfich
guten
denfell
maß

